



VERHANDLUNGSSCHRIFT

29/2014

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag

21. März 2014

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:25 Uhr

ANWESENDE

| ÖVP-Fraktion | | | | |
|--------------|--|-----------------------|-----------------|------------|
| Lfd. Nr.: | Familien- und Vorname | Straße | Funktion | Anmerkung: |
| 1 | Bgm. Straßl Otto | Rupertusweg 100 | Vorsitzender | |
| 2 | Vizebgm. Dvorak Ferdinand | Kopfingdorfer Str. 98 | | |
| 3 | Rossgatterer Johannes | Kopfingdorf 2 | | |
| 4 | GVM Eigenbrod Margarete | Kopfingdorf 42/2 | | |
| 5 | GVM Grüneis-Wasner Johannes | Rasdorf 4 | Fraktionsobmann | |
| 6 | Reitinger Bernhard | Paulsdorf 10 | | |
| 7 | Klostermann Thomas | Glatzing 19 | | |
| 8 | GVM Jell Brigitte | Engertsberg 25 | | |
| 9 | Danninger Alois | Rasdorf 11 | | |
| 10 | Eichinger Josef | Kopfingdorf 10 | | |
| 11 | Kraft Gerhard | Raffelsdorf 1 | | |
| 12 | Danninger Andreas | Rasdorf 34 | | |
| 13 | Fischer Josef | Beharding 1 | | |
| 14 | Schuster Martin, Ing. Mag. | Götzendorfer Feld 178 | | |
| 15 | Zahlberger Karoline | Engertsberg 30 | | |
| | Ersatzmitglieder: | | | |
| 16 | Kohlbauer Wilhelm (für Hiermann Wolfgang) | Dürnberg 6 | | |

| FPÖ-Fraktion | | | | |
|--------------|---|--------------------------|----------------------|------------|
| Lfd. Nr.: | Familien- und Vorname | Straße | Funktion | Anmerkung: |
| 17 | Dichtl Alois | Mitteredt 8 | Fraktionsobmann-Stv. | |
| 18 | Doblinger Hermann | Pfarrer-Hufnagl-Str. 109 | | |
| 19 | Fuchs Franz | Kahlberg 10 | | |
| 20 | Hamedinger Stefan | Entholz 22/1 | | |
| | Ersatzmitglieder: | | | |
| 21 | Fehlhofer Rudolf (für Grüneis Peter) | Hub 8 | | |

| SPÖ-Fraktion | | | | |
|--------------|--------------------------|---------------------|-----------------|------------|
| Lfd. Nr.: | Familien- und Vorname | Straße | Funktion | Anmerkung: |
| 22 | GVM Sageder Johann | Grafendorf 15 | Fraktionsobmann | |
| 23 | Achleitner Josef | Hub 4 | | |
| 24 | Bruckner Rosa | Ameisbergstraße 154 | | |
| 25 | Weberschläger Otto | Grafendorf 2 | | |
| | Ersatzmitglieder: | | | |

Leiter des Gemeindeamtes: AL Josef Grünberger
Schriftführer: GB Lothar Reisenberger
(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)
Fachkundige Personen: -keine-
(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 12. März 2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 06.02.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

-keine -

| |
|----------------------|
| Tagesordnung: |
|----------------------|

1. **Abwasserbeseitigungsanlage Kopfing – BA 12 / Digitaler Leitungskataster**
 - 1.1. **Kanal- und Schachtreinigungsarbeiten u. Kanalinspektion**; Auftragsvergabe
 - 1.2. **Schachtinspektion**; Auftragsvergabe
2. **Voranschlag 2014**
Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung
3. **Rechnungsabschluss 2013**
mit **Bericht des Prüfungsausschusses** vom 11.03. u. 12.03.2014
4. **Flächenwidmungsplanänderungen**
 - 4.1. **FWP-Änderung Nr. 4.34**: Beschlussfassung (Leidinger Christian)
 - 4.2. **FWP-Änderung Nr. 4.35 einschl. ÖEK-Änderung Nr. 1.19**: Grundsatzbeschluss (Diebetsberger Markus)
 - 4.3. **FWP-Änderung Nr. 4.36**: Beschlussfassung (Friedhof / Arztpraxis)
 - 4.4. **FWP-Änderung Nr. 4.37 einschl. ÖEK-Änderung Nr. 1.20**: Grundsatzbeschluss (Funkanlage A1)
5. **Errichtung einer Ärztepraxis in Kopfing**
Baurechtsvertrag mit Dr. Bernhard Lautner
6. **Betreubares Wohnen in Kopfing – Sportplatzstraße 166 / Wohnung Nr. 2**;
Wohnungsvergabe
7. **Gemeindestraßenbau 2014**
Baubeschluss
8. **Änderung der Rückzahlungskonditionen für Landesdarlehen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen**
Kenntnisnahme
9. **Ansuchen um Betriebsförderung (2014 – 2016)**
 - 9.1. Fa. Josko, 4794 Kopfing, Josko-Straße 1
 - 9.2. Fa. Thomas Aichinger GmbH, 4794 Kopfing, Entholz 28
10. **Resolution an das Land OÖ. betreffend Änderung des Voranschlagserlasses hinsichtlich Festsetzung von Kanal- und Wasserbenützungsgebühren**
Antrag der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 (2) OÖ. GemO. 1990

11. **Änderung der Kanalbenützungsgebührenordnung**
Neufassung infolge Verordnungsprüfung
12. **Änderung der Wassergebührenordnung**
Neufassung infolge Verordnungsprüfung
13. **Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung (LFB-A) für die Freiwillige Feuerwehr Kopfung**
Grundsatzbeschluss
14. **Schaffung eines silbernen Ehrenzeichens der Marktgemeinde Kopfung**
15. **Ehrungen durch die Marktgemeinde Kopfung i.l.**
16. **Allfälliges**

Punkt 1

Abwasserbeseitigungsanlage Kopfung – BA 12 / Digitaler Leitungskataster

- 1.1. Kanal- und Schachtreinigungsarbeiten u. Kanalinspektion; Auftragsvergabe
- 1.2. Schachtinspektion; Auftragsvergabe

Für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters sowie die Erfüllung der wasserrechtlichen Vorgaben des Zonenplans mit Durchführung der Kanalkamerabefahrungen im Rahmen des geförderten Kanalbauabschnittes BA 12 wurden die entsprechenden Ausschreibungen und Anbotseröffnungen durchgeführt.

1.1. Kanal- und Schachtreinigungsarbeiten u. Kanalinspektion; Auftragsvergabe

Für die Kanal- und Schachtreinigungsarbeiten und Kanalinspektion der ABA Kopfung – BA 12 wurden **folgende Firmen zur Anbotslegung** (nicht offenes Verfahren [Unterswellenbereich] gemäß BVergG 2006) **eingeladen**:

- HF-Rohrtechnik GmbH, 4030 Linz
- Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab
- Sekisui SPR Austria GmbH, 4203 Altenberg
- Swietelsky-Faber Kanalsan.GmbH., 4060 Leonding
- WDL GmbH, 4021 Linz

Am 19.03.2014 – 11:05 Uhr fand die diesbezügliche **Angebotseröffnung** im Marktgemeindefamr Kopfung i.l. statt, worüber heute dem Gemeinderat die Niederschrift vorliegt, und zwar mit folgendem Ergebnis (ungeprüfte Netto-Gesamtangebotssummen):

| | | |
|---|------------|-------------------|
| 1. WDL GmbH, 4021 Linz | EUR | 107.381,96 |
| 2. Sekisui SPR Austria GmbH, 4203 Altenberg | EUR | 110.892,90 |
| 3. Swietelsky-Faber Kanalsan.GmbH., 4060 Leonding | EUR | 114.994,72 |
| 4. HF-Rohrtechnik GmbH, 4030 Linz | EUR | 115.045,00 |
| 5. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab | EUR | 118.945,00 |

In der Folge wurden die eingereichten Angebote seitens **ZT-Büro Hitzfelder/Pillichshammer** geprüft, worüber der **Prüfbericht samt Vergabevorschlag, datiert mit 21.03.2014**, wie folgt vorliegt:

Reihung nach Gesamtangebotssummen (ohne USt.):

| | | |
|---|-----|-------------------|
| 1. WDL GmbH, 4021 Linz | EUR | 107.381,96 |
| 2. Sekisui SPR Austria GmbH, 4203 Altenberg | EUR | 110.892,90 |
| 3. Swietelsky-Faber Kanalsan.GmbH., 4060 Leonding | EUR | 114.994,72 |

Im vorliegenden **Vergabevorschlag des ZT-Büros HIPI vom 21.03.2014** wird die **Auftragsvergabe** an den Best- und Billigstbieter, **Fa. WDL GmbH, 4021 Linz**, zu einem **Netto-Anbotspreis von EUR 107.381,96** vorgeschlagen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl: Bei den zu überprüfenden Kanalsträngen handelt es sich um die in den Bauabschnitten 02 und 03 errichteten Anlagen vorwiegend im Ortszentrum Kopfung. Vor ca. 15 Jahren hätte eigentlich die Kanalinspektion erstmalig schon gemacht werden müssen. Jetzt sind die Anlagen teilweise ca. 25 Jahre alt und nun muss das nach dem genehmigten Zonenplan aber gemacht werden. Alle 10 Jahre muss dann diese Kamerabefahrung wiederholt werden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **AUFTRAGSVERGABE** für die **Kanal- und Schachtreinigungsarbeiten u. Kanalinspektion** an den Best- und Billigstbieter, **Fa. WDL GmbH, 4021 Linz**, zu einem Anbotspreis von **EUR 107.381,96 ohne USt.**, vorbehaltlich der Zustimmung des Landes OÖ. zur ggst. Auftragsvergabe beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

| |
|--|
| 1.2. Schachtinspektion; Auftragsvergabe |
|--|

Für die Schachtinspektion der ABA Kopfung – BA 12 wurden **folgende Firmen zur Anbotslegung** (nicht offenes Verfahren [Unterschwellenbereich] gemäß BVergG 2006) **eingeladen**:

- HF-Rohrtechnik GmbH, 4030 Linz
- Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab
- Sekisui SPR Austria GmbH, 4203 Altenberg
- Swietelsky-Faber Kanalsan.GmbH., 4060 Leonding
- WDL GmbH, 4021 Linz

Am 19.03.2014 – 11:35 Uhr fand die diesbezügliche **Angebotseröffnung** im Marktgemeindeamt Kopfung i.l. statt, worüber heute dem Gemeinderat die Niederschrift vorliegt, und zwar mit folgendem Ergebnis (ungeprüfte Netto-Gesamtangebotssummen):

| | | |
|---|-----|------------------|
| 1. Sekisui SPR Austria GmbH, 4203 Altenberg | EUR | 26.833,64 |
| 2. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab | EUR | 28.234,00 |
| 3. Swietelsky-Faber Kanalsan.GmbH., 4060 Leonding | EUR | 32.418,10 |
| 4. WDL GmbH, 4021 Linz | EUR | 34.315,08 |
| 5. HF-Rohrtechnik GmbH, 4030 Linz | EUR | 39.997,31 |

In der Folge wurden die eingereichten Angebote seitens **ZT-Büro Hitzfelder/Pillichshammer** geprüft, worüber der **Prüfbericht samt Vergabevorschlag, datiert mit 21.03.2014**, wie folgt vorliegt:

Reihung nach Gesamtangebotssummen (ohne USt.):

| | | |
|---|-----|-----------|
| 1. Sekisui SPR Austria GmbH, 4203 Altenberg | EUR | 26.833,64 |
| 2. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab | EUR | 28.234,00 |
| 3. Swietelsky-Faber Kanalsan.GmbH., 4060 Leonding | EUR | 32.418,10 |

Im vorliegenden **Vergabevorschlag des ZT-Büros HIPI vom 21.03.2014** wird die **Auftragsvergabe** an den Best- und Billigstbieter, **Fa. Sekisui SPR Austria GmbH, 4203 Altenberg**, zu einem **Netto-Anbotspreis von EUR 26.833,64** vorgeschlagen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **AUFTRAGSVERGABE** für die **Schachtinspektion** an den Best- und Billigstbieter, **Fa. Sekisui SPR Austria GmbH, 4203 Altenberg**, zu einem Anbotspreis von **EUR 26.833,64 ohne USt.**, vorbehaltlich der Zustimmung des Landes OÖ. zur ggst. Auftragsvergabe beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2**Voranschlag 2014**

Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung

Gemäß § 99 Oö. GemO. 1990 hat die Bezirkshauptmannschaft im Namen der Landesregierung die Gemeindevoranschläge daraufhin zu überprüfen, ob diese den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Dem Gemeinderat liegt nun der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Jänner 2014, Zl. Gem60-1-11-2014-Be, über die aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2014 vor.

Der Prüfbericht wurde den Fraktionsobmännern vor der Gemeinderatssitzung übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GR Sageder: Ich denke es gibt keine Abweichungen, außer bei der Feuerwehr. Es ist nicht notwendig den Prüfbericht vorzulesen.

Der Gemeinderat nimmt sodann den ggst. Prüfbericht **einhellig** zur Kenntnis.

Punkt 3**Rechnungsabschluss 2013**

mit Bericht des Prüfungsausschusses vom 11.03. und 12.03.2014

a) BERICHT des PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 11./12.03.2014:

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der letzten Prüfungsausschusssitzungen vom 11.03.2014 und 12.03.2014 vor.

Bei diesen Sitzungen wurde die Gebarung der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, insbesondere der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2013 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2013 einer Überprüfung unterzogen und dieser in Ordnung befunden. Weiters wurden die Baukosten der öffentlichen WC-Anlage überprüft.

Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der OÖ. GemO. 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses, **GR Josef Achleitner**, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

GR Achleitner bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses, insbesondere den Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013, vollinhaltlich zur Kenntnis.

AL Grünberger berichtet über Ersuchen des Prüfungsausschussobmannes über die einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes des Rechnungsabschlusses 2013.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

b) RECHNUNGSABSCHLUSS 2013:

Der Rechnungsabschluss 2013 wurde im Sinne des § 92 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 27. Feb. 2014 bis 14. März 2014 im Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Erinnerungen gegen denselben sind während der öffentlichen Auflage nicht eingebracht worden. Der Prüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 11. und 12. März 2014 den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung 2013 überprüft und in Ordnung befunden. Der diesbezügliche Prüfungsausschussbericht wurde wie vorstehend angeführt dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung:

GR Josef Achleitner erstattet als Prüfungsausschussobmann den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Bgm. Straßl beantragt, der Gemeinderat wolle den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 11. und 12. März 2014 zur Kenntnis nehmen und dem Rechnungsabschluss 2013 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2013 der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis seine Genehmigung erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4.1.**Flächenwidmungsplan Nr. IV - Änderung 4.34**
Beschlussfassung (Leidinger Christian, Ruholding)

Mit Eingabe vom 21.01.2014 haben die Ehegatten Klaus und Barbara Ratzenböck, Ruholding 3 sowie Frau Pauline Leidinger, Ruholding 4, um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. IV angesucht. Demnach sollen die Grundstücke Nr. 379, 345/2 und 339/2, KG 48012 Neukirchendorf, von derzeit Grünland in Bauland (Dorfgebiet) umgewidmet werden.

Die Erweiterung des ggstdl. Dorfgebietes ist im ÖEK Nr. 1 als langfristige Baulanderweiterung ausgewiesen und steht somit im Einklang mit den längerfristigen örtlichen Raumordnungszielen.

Auf dem geplanten neuen Bauplatz beabsichtigt Herr Christian Leidinger mit seiner Lebensgefährtin ein Wohnhaus zu errichten. Zwecks Zusammenschluss des Dorfgebietes soll auch die Restfläche in Dorfgebiet umgewidmet werden.

Die beantragte Änderung kann als Bedarf im Sinne der Bestimmungen des § 36 (1) und (2) Oö. ROG 1994 bezeichnet werden. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 leg.cit. gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI Kobler vom 4.2.2014 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) i.V. mit § 36 (4) leg.cit. kann zur Gänze entfallen, weil die beantragte Änderung im Einklang mit dem ÖEK Nr. 1 der MGde. Kopfung i.l. steht.

Das Planaufgeverfahren gemäß § 33 (3) und (4) i.V. § 36 (4) ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen schriftlich erklärt haben, gegen die geplante FWP-Änderung Nr. 4.34 keine Einwände zu erheben.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 4.34** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4.2.

Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.35 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 1.19 (Diebetsberger, Kahlberg) Grundsatzbeschluss

Mit Eingabe vom 20.2.2014 hat Herr Markus Diebetsberger, wh. Kahlberg 14, um die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht.

Demnach soll aus dem Grundstück 1716, KG 48012 Neukirchendorf, eine Fläche von ca. 3.100 m² in Betriebsbaugelände (B/MB) sowie das Grundstück Nr. 1725 (777 m²) in MB umgewidmet werden.

Auf dem geplanten Betriebsbaugelände beabsichtigt der Antragsteller die Errichtung einer Kfz-Werkstätte. Seit 3/2000 betreibt Herr Diebetsberger in Passau eine Kfz-Werkstätte und beabsichtigt jetzt mit seinen vier Mitarbeitern den Standort nach Kopfung zu verlegen. Auf dem Grundstück Nr. 1725 soll ein Abstellplatz für PKW-Ausstellungsfahrzeuge sowie Werbeanlagen für den Betrieb errichtet werden. Laut Angabe des Antragstellers sind mit den betroffenen Grundeigentümern bereits schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen worden.

Im Zuge eines Lokalausweises mit dem Sachverständigen für örtliche Raumordnung (HR DI Werschnig) sowie dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (HR DI Schwendinger) wurde eine Vorbegutachtung durchgeführt.

Die Änderung des FWP Nr. 4 einschl. ÖEK Nr. 1 liegt im Interesse des Gemeinwohles gemäß § 36 Abs.1, Z.2, Oö. ROG 1994. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners Architekt Dipl.Ing. Kobler, St.Agatha, vom 28.2.2014 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GVM Sageder** teilt der Vorsitzende mit, dass eine Erweiterung des Betriebsbaugeländes möglich erscheint.

AL Grünberger: Eine Kfz-Werkstätte kann nur in der Widmung Betriebsbaugelände errichtet werden.
Bgm. Straßl und **AL Grünberger** geben noch bekannt, dass im „Gemischten Baugebiet - MB“ ein Ausstellungs- oder Bürogebäude udgl. errichtet werden könnte.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4.3.

Flächenwidmungsplan Nr. IV - Änderung 4.36 Beschlussfassung (Friedhof / Arztpraxis)

Wie bereits mehrfach in verschiedenen Gremien besprochen, soll nun das Grundstück Nr. 241, KG 48011 Kopfing, für den geplanten Friedhof-Neubau sowie die geplante Arztpraxis von derzeit Grünland in Sonderausweisung Grünland „Friedhof“ sowie in Gemischtes Baugebiet (M) umgewidmet werden.

Die beantragte Änderung kann als Bedarf im Sinne der Bestimmungen des § 36 (1) Oö. ROG 1994 bezeichnet werden. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Entschädigungsansprüche gemäß § 38 leg.cit. gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners Architekt DI Kobler vom 28.2.2014 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) i.V. mit § 36 (4) leg.cit. kann zur Gänze entfallen, weil die beantragte Änderung in Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 der MGde. Kopfing i.l. erfolgt.

Das Planaufgaberfahren gemäß § 33 (3) und (4) i.V. § 36 (4) ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich schriftlich verständigt wurden.

Innerhalb der zweiwöchigen Stellungnahmefrist sind von zwei Grundnachbarn schriftliche Stellungnahmen zur geplanten Widmungsänderung abgegeben worden, die heute dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Strauß gibt bekannt, dass der in den Stellungnahmen der Grundnachbarn geforderte Abstand von 6m zur Grundgrenze rechtlich keine Wirksamkeit hat. In den verschiedenen Gremien wurde über den Abstand der geplanten Friedhofmauer zur Nachbargrundgrenze (Späth) diskutiert, wobei man zur übereinstimmenden Meinung kam, dass ein Abstand von 4m eingehalten werden soll. Dieser Streifen soll für eventuell notwendige Erhaltungsmaßnahmen an den Stützmauern von einer Bebauung frei gehalten werden.

GR Fuchs: Ich habe mich ursprünglich schon gegen den Standort dieses Friedhofes ausgesprochen, daher werde ich auch gegen die Flächenwidmungsplanänderung stimmen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 4.36** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **24 JA**-Stimmen gegen **1 Nein**-Stimme (GR Fuchs Franz) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4.4.

Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.37 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 1.20 (Funkanlage A1) Grundsatzbeschluss

Mit Eingabe vom 28.2.2014 hat die A1 Telekom Austria AG, Wien, um die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht.

Begründung:

Die A1 Telekom Austria AG plant die bestehende Sendeanlage vom Dach des Hauses Entholz 12 auf eine 43,5 hohe Masttragekonstruktion in die Nähe der Gaspumpstation Kopfung zu verlegen.

Mit der Versteigerung der Frequenzen für die neue Mobilfunktechnologie **LTE** durch den Gesetzgeber wurde A1 zum Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur verpflichtet. Die Verpflichtung sieht vor, dass in den nächsten drei Jahren 95% der Bevölkerung mit der neuen Mobilfunktechnologie versorgt werden muss. Zur Absicherung des LTE-Ausbaus wurden durch den Gesetzgeber umfangreiche Pönalzahlungen bei Nichterfüllung der Versorgungspflicht vorgesehen. Um den Vorgaben entsprechen zu können, werden die Mitglieder des Gemeinderates um Unterstützung der beantragten Umwidmung gebeten.

Demnach soll mit Zustimmung der Grundeigentümer auf einer Teilfläche von ca. 100 m² auf dem Grundstück 1700, KG 48005 Entholzen, für die A1 Telekom Austria AG eine Telekommunikationsanlage mit einer Masttragekonstruktion in der Höhe von 43,5 m errichtet werden. Für diese Baumaßnahme im Grünland ist gemäß § 30a Oö ROG einer Sonderausweisung im Grünland „Funkanlage“ erforderlich.

Aus baurechtlicher Sicht ist die Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe einschl. eines allfälligen Antennenmastes entweder gemäß § 25 Abs.1, Ziffer 2a Oö. BauO der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen oder gemäß § 24 Abs. 1., Ziffer 5 Oö. BauO baubewilligungspflichtig.

Die Änderung des FWP Nr. 4 einschl. ÖEK Nr. 1 liegt im Interesse des Gemeinwohles gemäß § 36 Abs.1, Ziffer 2, Oö. ROG 1994. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners Architekt Dipl.Ing. Kobler, St.Agatha, vom 28.2.2014 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Fuchs: Ich bin gegen die Errichtung dieser Anlage, da ich auch gegen die Anlage in Götzendorf gestimmt habe.

Auf Anfrage von **GR Doblinger** teilt **AL Grünberger** mit, dass das ggstdl. Grundstück der Familie Kreuzer in Entholz gehört.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **23 JA**-Stimmen gegen **2 Nein**-Stimmen (Fuchs, Doblinger) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Errichtung einer Arztpraxis in Kopfung Baurechtsvertrag mit Dr. Bernhard Lautner

Für die Errichtung einer Arztpraxis durch den ab 1. Juli 2014 als Nachfolger von Dr. Berger in der Marktgemeinde Kopfung i.l. tätigen prakt. Arzt Dr. Bernhard Lautner aus Brunnenthal soll von der Marktgemeinde Kopfung i.l. aus dem für den Friedhofneubau erworbenen Grundstück Nr. 241, KG Kopfung, im Gesamtausmaß von 3.935 m² eine **Teilfläche von 835 m²** in Form einer Baurechts-einlage zur Verfügung gestellt werden. Durch die von Herrn Dr. Bernhard Lautner beabsichtigte Errichtung der Arztpraxis werden Ordinationen für einen prakt. Arzt sowie einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe geschaffen.

Für die Bereitstellung des Grundstückes wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Strasser/Dr. Weidlinger, Ried i.l., ein Entwurf eines Baurechtsvertrages ausgearbeitet, der dem Gemeinderat heute zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt.

Der Entwurf des Baurechtsvertrages wird von **Vizebgm. Dvorak** dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl: Laut Vertrag mit der Diözese Linz darf die Gemeinde an dem Grundstück nichts verdienen und zwar solange der Friedhof nicht errichtet ist, außer es wird durch die Gemeinde der tatsächlich geschätzte Grundstückswert der Diözese nachbezahlt. Es kann also sein, dass die 1,5% „Zinseinnahmen“ durch den Baurechtsvertrag der Diözese abgetreten werden müssen.

GR Klostermann fragt nach, ob die Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie der Verkehrsflächenbeitrag bei einem Verkauf nach 25 Jahren in den Grundstückspreis eingerechnet werden.

Bgm. Straßl: Sollte Dr. Bernhard Lautner das Grundstück nach 25 Jahren käuflich erwerben wollen, was ihm durch den vorliegenden Baurechtsvertrag ermöglicht wird, werden diese Kosten in den Grundstückspreis eingerechnet.

GR Danninger: Hat Dr. Lautner das Recht nach 25 Jahren zu bestimmen was mit dem bestehenden Gebäude (Arztpraxis) geschieht?

Vizebgm. Dvorak: Dr. Lautner hat lediglich nach 25 Jahren das Grundstücksvorkaufsrecht zu dem dann gültigen Verkehrswert zusätzlich der Aufschließungskosten. Die Gemeinde hat das Vorkaufsrecht auf das Gebäude, wobei vorrangig Dr. Lautner das Grundstücksvorkaufsrecht eingeräumt ist.

GR Danninger: Die Gemeinde Kopfung muss nach 25 Jahren vorrangig bestimmen können was mit diesem Grundstück bzw. mit dem Gebäude passiert. Das Gebäude sollte ja im Interesse der Gemeinde nach den 25 Jahren weiterhin als Arztpraxis und nicht als Privatwohnhaus geführt werden.

Bgm. Straßl erklärt, dass eine Nutzungsänderung aus baurechtlichen Gründen nur von der Gemeinde durchgeführt werden kann.

GR Hamedinger: Muss die Gemeinde die Gebühren für den Kanalanschluss zahlen?

Bgm. Straßl: Ja – da der Grundbesitzer lt. Kanalanschlussgebührenordnung diese Gebühren bezahlen muss. Es werden auch die Winterdienstarbeiten auf dem Parkplatz der Arztpraxis, wie dies auch bereits bei Dr. Berger der Fall war, von der Gemeinde durchgeführt.

GR Fuchs: Ich verstehe nicht, dass Dr. Lautner dieses Grundstück nicht käuflich erworben hat und sich auf so einen Baurechtsvertrag einlässt. Die Auflösungsvereinbarungen des Baurechtsvertrages nach 25 Jahren erscheinen mir kurios und ich werde deshalb dem Vertrag nicht zustimmen. Mir wäre es lieber wir würden Dr. Lautner das Grundstück schenken.

Bgm. Straßl erklärt daraufhin den Mitgliedern des Gemeinderates die Entstehungsgeschichte zu diesem Baurechtsvertrag ausführlich:

Das erste Mal wurde über diese Situation Anfang Dezember des Vorjahres gesprochen. Etwas später war die Rede davon, dass die Arztpraxis in den Räumlichkeiten des ehemaligen Schlecker-Marktes, die sich im Besitz der Fa. Gahleitner befinden, errichtet werden soll und seitens der Gemeinde wurde diese Angelegenheit ruhen gelassen. Am Tag nach der Rückkehr aus meinem Urlaub Ende Februar befand sich auf meinem Schreibtisch das Ansuchen von Dr. Lautner, dass er die betreffende

Teilfläche des zum Friedhofbau angekauften Grundstückes zur Errichtung der Arztpraxis haben möchte. Laut Vertrag mit der Diözese Linz darf das Grundstück nicht verkauft werden, bzw. müssten wir der Diözese die Differenz von EUR 15.000,-- zum tatsächlichen Grundstückswert bezahlen. Dr. Lautner gab bei einem Gespräch, bei dem auch die Fraktionsobmänner anwesend waren, bekannt, dass er seine Arztstätigkeit in einer anderen Gemeinde ausführen werde, falls die Errichtung der Arztpraxis auf diesem Grundstück nicht möglich sein sollte, auch deshalb, weil laut einem Schreiben der Ärztekammer die Räumlichkeiten im ehemaligen Schlecker-Markt für eine Arztpraxis nicht geeignet sind.

Im Gemeindevorstand wurde daraufhin vereinbart den Bau der Arztpraxis auf diesem Grundstück zu ermöglichen und Dr. Lautner seitens der Gemeinde grundsätzlich zu unterstützen, seine Ordinationsstätigkeit in Kopfung aufnehmen zu können.

Es ist vor allem dem Einsatz unseres derzeitigen Gemeindecartes Dr. Berger zu verdanken, dass nicht nur Dr. Lautner, ein qualifizierter praktischer Arzt der gleichzeitig auch Radiologe ist, sondern auch Dr. Baminger, ein weiterer Facharzt seine Ordination in dieser Arztpraxis eröffnen wird.

Es wurde nun so geregelt, dass Dr. Lautner die Arztpraxis baut und Dr. Baminger für seine Praxis Ordinationsräume von Dr. Lautner mietet.

Zur Ausarbeitung des heute vorliegenden Baurechtsvertrages wurde Dr. Strasser beauftragt. Der Vorentwurf dieses Vertrages wurde mir am Mittwoch übermittelt. Wesentlich in diesem Vertrag ist, dass Dr. Lautner nach Ablauf dieses Vertrages in 25 Jahren ein Vorkaufsrecht auf das Grundstück hat. Sollte er dieses Recht nicht beanspruchen hat die Gemeinde ein Vorkaufsrecht auf das Gebäude. Weiters kann der Vertrag nach Ablauf auch verlängert werden.

GVM Sageder: Wir müssen froh sein wenn wieder ein Arzt nach Kopfung kommt. Die Lage der geplanten Arztpraxis ist günstig, da sie behindertengerecht und infrastrukturmäßig erschlossen ist. Der Baurechtsvertrag wurde meiner Meinung nach durch diesen Rechtsanwalt ordnungsgemäß ausgearbeitet und ich sehe keinen Hinderungsgrund dem Vertrag nicht zuzustimmen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Baurechtsvertrag für die Errichtung einer Arztpraxis, abzuschließen zwischen der Marktgemeinde Kopfung i.l. und Herrn Dr. Bernhard Lautner, seine Genehmigung erteilen und diesen vollinhaltlich beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **23 JA**-Stimmen gegen **2 Enthaltungen** (Fuchs, Doblinger) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Betreubares Wohnen in Kopfung / Sportplatzstraße 166 – Wohnung Nr. 2 Wohnungsvergabe

Die Wohnungsgenossenschaft Familie in Linz hat dem ho. Amte schriftlich mitgeteilt, dass die Mieterin Frau Theresia Schatzberger die Betreubare Wohnung in der Sportplatzstraße 166 / Wohnung Nr. 2 gekündigt hat. Das Ende der Kündigungsfrist war der 31.10.2013. Es wird um Bekanntgabe eines Nachmieters gebeten.

Beim MGdeAmt Kopfung i.l. liegt derzeit ein Ansuchen um Zuweisung der Betreubaren Wohnung vor. Frau Grüneis Renate, derzeit wh. Ameisbergstraße 144, hat mit Eingabe vom 12.12.2013 um Zuweisung der Wohnung Nr. 2 gebeten.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GR Fuchs** teilt **Bgm. Straßl** mit, dass es derzeit keine weiteren Wohnungswerber gibt.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die betreibbare **Wohnung Nr. 2** an Frau **Renate Grüneis** zuweisen und dies dem Vermieter WSG Familie in Linz schriftlich melden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7**Gemeindestraßenbau 2014**

Baubeschluss

Im Voranschlag 2014 sind Budgetmittel für Straßenbaumaßnahmen vorgesehen. Es wurde bereits um die Gewährung eines Landesbeitrages für folgende Baumaßnahmen angesucht:

- Gemeindestraße Baumkronenweg
Spritzdecke (Teilstück)
- Gemeindestraße Götzendorfer Feld
Herstellung Parkstreifen
- Gemeindestraße Grüneis-Wasner, Rasdorf
Asphaltierung oder Rohtrasse
- Gemeindestraße Schwarz-Zauner, Rasdorf
Asphaltierung
- Gemeindestraße Zufahrt Probst, Ameisbergstraße
Asphaltierung
- Gemeindestraße Pfarrer-Hufnagl-Straße
Umlegung / Friedhofneubau
- Gemeindestraßen-Instandhaltung
Vollflächige Spritzdecke

Weiters ist für Sanierungsmaßnahmen auf Gemeindestraßen im Voranschlag 2014 ein Betrag von EUR 20.000,-- präliminiert.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 die einzelnen Straßenbaumaßnahmen beraten und schlägt dem Gemeinderat folgendes vor:

- Die Spritzdecke der Gemeindestraße Baumkronenweg soll erst dann verlängert werden, nachdem die vom GH Oachkatzl noch ausständige Nachzahlung der Kanalbenützungsgebühr bezahlt wurde.
- Der Parkstreifen der Gemeindestraße Götzendorfer Feld soll mit Rasengittersteinen verlegt werden.
- Die Gemeindestraße Grüneis-Wasner, Rasdorf, soll als Rohtrasse fertiggestellt werden. Falls dann noch Finanzmittel vorhanden sind, soll eventuell die Asphaltierung zur Liegenschaft Moser Gerhard durchgeführt werden.
- Die Asphaltierung der Gemeindestraße Schwarz-Zauner (zur Liegenschaft Peham Johannes) soll nur durchgeführt werden, wenn seitens des Liegenschaftsbesitzers Arbeiten wie

Leistensteine setzen, Mauer od. Zaun errichten, abgeschlossen sind. Es muss auch der Straßenwasserablauf noch fertiggestellt werden.

- Vor Asphaltierung der Gemeindestraße Zufahrt Probst müssen kleine Sickerbecken errichtet werden.
- Es soll eine Spritzdecke rund um den ISG-Neubau hergestellt werden.

Dem Gemeinderat wird vom Bauausschuss die Beschlussfassung zur Durchführung dieser Baumaßnahmen empfohlen.

Die Straßenrohbauarbeiten sollen in Eigenregie durch die Gemeinde unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter sowie Beauftragung der Fa. Danninger, 4794 Kopfung, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten soll an jene Firma erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel den Zuschlag für die Asphaltierungs- bzw. Spritzdeckenarbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2014 erhält.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl informiert über die geplante Asphaltierung eines Teilstückes des Güterweges Simling. Es ist nicht sicher, ob die ganze Straße ausgebessert wird, obwohl auch diese in einem sehr schlechten Zustand wäre. Dieses Vorhaben ist im Bauprogramm des Güterwegverbandes 2014 geplant.

Ob die Bauarbeiten des Güterweges in den Ortschaften Königsedt und Straß heuer durchgeführt werden, ist noch abzuwarten, da dort auch noch die Kanalbauarbeiten anstehen.

Es wurde Versprochen, dass im Herbst 2014 die Kenadinger Landesstraße asphaltiert wird und es ist zu hoffen, dass dieses Versprechen auch gehalten wird. Von Straßenmeister Napetschnik wurde telefonisch mitgeteilt, dass für dieses Projekt die Mittel zur Verfügung stehen.

Vor Beschlussfassung zu diesem TOP. erklärt sich GR Danninger Alois gem. § 64 OÖ GemO. 1990 als befangen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Baubeschluss für die o.a. Straßenneubau- u. -instandhaltungsmaßnahmen fassen, wobei die Straßenrohbauarbeiten in Eigenregie durch die Marktgemeinde Kopfung unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter ausgeführt werden. Weiters soll die Beauftragung der Fa. A.C. Danninger, 4794 Kopfung, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie die Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten und die Spritzdeckenherstellung soll an jene Firmen erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel als Billigstbieter den Zuschlag für diese Arbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2014 erhält.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

Änderung der Rückzahlungskonditionen für Landesdarlehen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen Kenntnisnahme

Die OÖ. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11.11.2013 beschlossen, dass der **zins- und tilgungsfreie Zeitraum** jener Investitionsdarlehen/Land und Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, bis zum **31.12.2015** verlängert wird.

Mit Erlass vom 27.11.2013, Zl. IKD-2013-223458/11-Sec, wurden die betroffenen Gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig aufgefordert, diesen Erlass dem Gemeinderat in einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende bringt den o.a. Erlass den GR-Mitgliedern zur Kenntnis.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den obigen Erlass über die Änderung der Rückzahlungskonditionen durch Verlängerung des zins- und tilgungsfreien Zeitraums bis 31.12.2015 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt sodann den obigen Erlass **einstimmig** zur Kenntnis.

Punkt 9

Ansuchen um Betriebsförderung (2014 – 2016)

- 9.1) Fa. JOSKO Fenster und Türen GmbH., Josko-Straße 1
- 9.2) Fa. Thomas Aichinger GmbH., Haustechnik, Entholz 28

9.1) Firma Josko Fenster und Türen GmbH., Josko-Straße 1

Dem Gemeinderat liegt heute das **Ansuchen** der Fa. JOSKO Fenster und Türen GmbH, Josko-Straße 1, **vom 17. Dezember 2013**, um Gewährung (Verlängerung) der Betriebsförderung für die Jahre 2014 – 2016 vor (die Förderung bezieht sich auf die entrichtete Kommunalsteuer der Jahre 2013 bis 2015, wobei die Auszahlung jeweils im darauffolgenden Jahr erfolgt). Das Förderungsausmaß wird im selben Ausmaß wie in den vergangenen Jahren beantragt.

Als Gegenleistung verpflichtet sich die Fa. Josko zur Aufrechterhaltung des Betriebsstandortes Kopfung für die Dauer von mindestens 6 Jahren (bis Ende 2018).

Sollte sich der Gemeinderat heute zur Zuerkennung einer Betriebsförderung an die Fa. JOSKO entschließen, soll der hierauf zu erstellenden **Förderungsvereinbarung** diejenige für die Jahre 2010 – 2012 abgeschlossene zu Grunde gelegt werden.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Verlängerung der **Betriebsförderung an die Fa. JOSKO**, Rasdorf 26, für die Jahre **2014 – 2016** wie folgt beschließen:

- Förderungszeitraum: **3 Jahre (2014 – 2016)**, wobei sich die jährliche Förderung aus der entrichteten Kommunalsteuer des vorherigen Jahres berechnet)
Förderungsmaß: **50 %** der Kommunalsteuer für zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze
(Ausgangsbasis: **522** Beschäftigte / Durchschnitt 2010 - 2012)
- **Vorbehalt:** Diese Betriebsförderung kann nur so lange gewährt werden, als der diesbezügliche Abgang im ordentlichen Haushalt vom Land OÖ. abgedeckt wird.
- » **Förderungsvereinbarung:** Mit der Fa. JOSKO ist eine entsprechende Förderungsvereinbarung auf Grundlage der bereits bestehenden vom 21.04.2010/10.06.2010 (GR-Beschluss vom 26.03.2010) abzuschließen.
- » Die seitens der Oö. Gemeindeaufsichtsbehörde diesbezüglich geltenden Bestimmungen und Ausführungen sind zu berücksichtigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

9.2) Firma Thomas Aichinger GmbH., Haustechnik, Entholz 28

Dem Gemeinderat liegt heute das Ansuchen der Firma Thomas Aichinger Haustechnik GmbH., Entholz 28, auf Gewährung einer Betriebsförderung in Form einer Kommunalsteuer-Rückerstattung (50 % Nachlass für 3 Jahre) vor.

Mit dem Thema „**Jungunternehmerförderung** (= Betriebsneugründungen)“ hat sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23.04.2002 befasst und dabei u.a. beschlossen, derartige Anträge gleich denjenigen wie für andere Betriebsförderungen zu behandeln, das heißt Behandlung jedes Förderungsfalles auf Antrag im Einzelnen. Außerdem sollen nur Kopfinger „Jungunternehmer“ (= Betriebsneugründungen) mit Kommunalsteuerpflicht gefördert werden.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes. Das gegenständliche Ansuchen wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle für die **Fa. Thomas Aichinger Haustechnik GmbH., Entholz 28, 4794 Kopfing, die 50%ige Kommunalsteuerbefreiung als „Jungunternehmerförderung“** (= Betriebsneugründungen) für neu geschaffene Arbeitsplätze auf die Förderungsdauer von **3 Jahren (2014 – 2016 / Auszahlungszeitraum hierfür 2015 - 2017)** gewähren, wobei die Verfahrens- bzw. die Vorgangsweise die gleiche sein soll, **wie** bei der Betriebsförderung für bereits gleich gelagerte Förderfälle (= Jungunternehmerförderung).

Die Förderungsrichtlinien bzw. die abzuschließende Vereinbarung soll denen der bisherigen Förderfälle entsprechen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10

Resolution an das Land OÖ. betreffend Änderung des Voranschlagserlasses hinsichtlich Festsetzung von Kanal- und Wasserbezugsgebühren

Antrag der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 (2) OÖ. GemO. 1990

Der Vorsitzende bringt die Resolution zur Änderung des Voranschlagserlasses hinsichtlich Festsetzung von Kanal- und Wasserbezugsgebühren für Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis. Mit dieser Resolution soll die bestehende Ungleichbehandlung der Bürger in OÖ. bei der Vorschreibung der Kanal- und Wassergebühren behoben werden.

Berichterstattung

Bgm. Strauß erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Sageder: Wir in Kopfing haben höhere Gebühren als in „Nicht-Abgangsgemeinden“. Seitens des Landes wäre eine einheitliche Gebühr für alle Gemeinden erstrebenswert. Ich werde diesen Antrag unterstützen.

GR Grüneis-Wasner: In der Fraktionssitzung war man grundsätzlich der Meinung von Sageder. Für einen durchschnittlichen Haushalt bedeutet dies Mehrausgaben von ca. EUR 50,-- jährlich.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle der von der FPÖ-Fraktion eingebrachten **Resolution hinsichtlich Festsetzung von Kanal- und Wasserbezugsgebühren** seine **Zustimmung** erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11

Änderung der Kanalbenutzungsgebührenordnung Neufassung infolge Verordnungsprüfung

Die „Kanalbenutzungsgebühren“ wurden mit Verordnung des Gemeinderates in seiner Sitzung am 13.12.2013 rückwirkend mit 1.10.2013 pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser mit € 3,67 festgesetzt.

Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung hat ergeben, dass die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt.

In Artikel I der Verordnung ist jedoch normiert, dass die Kanalbenutzungsgebühr bereits **ab 01.10.2013** EUR 3,67 pro Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt. Es liegt somit eine rechtswidrige **Rückwirkung** vor.

Es ist daher die Wortfolge „**ab 01.10.2013**“ durch Gemeinderatsbeschluss aufzuheben und die Verordnung erneut kundzumachen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalbenutzungsgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. durch Aufhebung der Wortfolge in Artikel I „**ab 01.10.2013**“ beschließen und nachstehende Verordnung neu erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 21. März 2014, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 9. November 2001 (**Kanalbenutzungsgebührenordnung**), zuletzt geändert am 13. Dezember 2013, abgeändert wird:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 3,67“

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 12

Änderung der Wassergebührenordnung Neufassung infolge Verordnungsprüfung

Die „Wasserbenützungsgebühren“ wurden mit Verordnung des Gemeinderates in seiner Sitzung am 13. 12.2013 rückwirkend mit 1. 10.2013 pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser mit **€ 1,61** festgesetzt.

Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung des Amts der Oö. Landesregierung hat ergeben, dass die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt.

In Artikel I, Ziffer 2 der Verordnung ist jedoch normiert, dass die Wasserbenützungsgebühr bereits **ab 01.10.2013** EUR 1,61 pro Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt. Es liegt somit eine rechtswidrige **Rückwirkung** vor.

Es ist daher die Wortfolge „**ab 01.10.2013**“ durch Gemeinderatsbeschluss aufzuheben und die Verordnung erneut kundzumachen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kopfung i.l. durch Aufhebung der Wortfolge in Artikel I, Ziffer 2 „**ab 01.10.2013**“ beschließen und nachstehende Verordnung neu erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 21. März 2014, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 8. November 2002 (**Wassergebührenordnung**), zuletzt geändert am 13. Dezember 2013, abgeändert wird:

Artikel I

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 1,61"

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 13**Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung (LFB-A) für die
Freiwillige Feuerwehr Kopfing
Grundsatzbeschluss**

Die Freiwillige Feuerwehr Kopfing hat mit Schreiben vom 02.01.2014 der Marktgemeinde Kopfing i.l. mitgeteilt, dass das Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFB-A) im Jahr 2014 bereits 26 Jahre alt wird und derartige Fahrzeugtypen nach den Richtlinien des Oö. Landesfeuerwehrverbandes nach 25 Jahren auszutauschen sind.

Da eine Neuanschaffung mit erheblichen finanziellen Mitteln verbunden ist, sollen bereits jetzt die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, damit der Finanzierungsplan so bald als möglich erstellt werden kann und der Fahrzeugankauf sowohl beim Landes-Feuerwehrkommando OÖ. als auch bei der Gemeindeabteilung der Oö. Landesregierung eingeplant werden kann.

Im ggst. Schreiben werden die Anschaffungskosten für den Ankauf eines neuen LFB-A mit ca. 295.000 Euro angegeben. Der Gemeinderat wolle hinsichtlich der Fahrzeugneuanschaffung einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss fassen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Sageder: Ich habe mich erkundigt und lt. Fa. Rosenberger ist es nicht so schwierig, wie im Bericht dargestellt, die Ersatzteile zu bekommen.

Lt. Landesfeuerwehrkommando werden all diese Fahrzeuge zwischen 27 und 30 Jahren gewechselt. Das vorhandene Feuerwehrauto ist 26 Jahre alt. Es würde auch eine große finanzielle Belastung darstellen. Ich schlage vor, dass wir diesen Punkt noch im Gemeindevorstand besprechen und beraten. Gleichzeitig möchte ich diesen Punkt dem Gemeindevorstand zuweisen.

Bgm. Straßl.: Ich bin mit diesem Vorschlag einverstanden, dass wir dies im Gemeindevorstand noch einmal besprechen.

GR. Danninger: Grundsätzlich schätzen wir ja alle die gemeinnützige Arbeit der FF. Sie ist lobenswert und unbezahlbar. Allerdings haben wir in den letzten Jahren sehr viel in die beiden Feuerwehren investiert.

Ich habe mir vom Bürgermeister erklären lassen - Feuerwehr ist Gemeindegeldsache. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet die Vorgaben vom Landesfeuerwehrkommando bezüglich der Pflichtausrüstung einzuhalten. Ich nenne diese Gesetze aber „Rosenbauer Gesetze“.

Es scheint, dass es auch ein Konkurrenzdenken bei der Ausrüstung zwischen der Feuerwehr Engertsberg und der Feuerwehr Kopfing gibt.

Bgm. Straßl.: Wir als Gemeinde haben beim Ankauf des letzten Tanklöschfahrzeuges der Kopfinger Feuerwehr 50 Euro bezahlt und bei der FF Engertsberg ca. 90 -100 Euro aus der Gemeindekasse dazugesteuert. Der Bürgermeister richtet die Frage an den Gemeinderat, ob es möglich wäre diesen Punkt erst in 3 Monaten zu behandeln, da er im Vorstand noch besprochen werden soll.

GR Fuchs.: Es spielt keine Rolle ob der Punkt heute oder in 3 Monaten beschlossen wird.

GVM. Sageder: Es wäre gut, wenn wir bei den finanziellen Ausgaben für die Feuerwehren auf den normalen Wert des Bezirksdurchschnittes kommen würden. Dass diese Ausrüstung aber Pflicht ist und gebraucht wird, ist selbstverständlich.

Bgm. Straßl.: Eine Finanzierungsmöglichkeit gibt es nur, wenn der Zuschuss vom Landesfeuerwehrkommando und der Rest vom Land OÖ. als BZ Mittel kommen, da wir als Gemeinde dies sonst nicht finanzieren können.

GVM. Sageder: Man muss bedenken dass sehr viele Feuerwehrgeräte TÜV geprüft werden müssen und daher auch Folgekosten an die Gemeinde zu erwarten sind.

Bgm. Straßl.: Wir als Gemeinde können diese Kosten nicht vermeiden, auch nicht, wenn wir diesen Punkt erst in einem halben Jahr behandeln. Bevor die Finanzierung nicht steht, können wir es nicht bestellen. Erst wenn wir die Zusage der Finanzierungsmöglichkeit haben, können wir es kaufen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen diesen TOP. dem Gemeindevorstand zur weiteren Vorberatung zuzuweisen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 14**Schaffung eines silbernen Ehrenzeichens der Marktgemeinde Kopfung**

In der Sitzung des Kulturausschusses am 24. Februar 2014 wurde die Schaffung eines „**Silbernen Ehrenzeichens**“ der Marktgemeinde Kopfung i.l. beraten und wird dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Verleihung dieses silbernen Ehrenzeichens soll an folgende Personen erfolgen:

- Vorstände (Obmänner / Obfrauen) sowie Leitungsfunktionäre von Vereinen und Organisationen in der Marktgemeinde Kopfung i.l., die zum anspruchsberechtigten Personenkreis für die Verleihung der Ehrennadel (Ehrenzeichen) in Gold zählen und die diese Funktion **10 Jahre** oder länger ausüben bzw. ausgeübt haben.
- alle **Gemeinderäte** die, beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat **2 Funktionsperioden** im Gemeinderat tätig waren.

Vorstehende Ehrungen werden erstmalig an Personen verliehen, welche die oben angeführten Kriterien ab 01.01.2013 erfüllt haben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl informiert, dass die Idee eines silbernen Ehrenzeichens im Kulturausschuss entstanden ist und auch er dieses Vorhaben unterstützt. Ein wesentlicher Grund für die Schaffung des silbernen Ehrenzeichens sei, dass ausgeschiedene Obmänner und FF Kommandanten, die nicht 15 oder 20 Jahre dieses Amt ausüben, keine Ehrung bekommen würden. z.B.: (ehem. Kommandant der FF Kopfung Hermann Strasser und ehem. Obmann des Kameradschaftsbundes Hermann Hamedinger). Aus diesem Grund schlägt der Kulturausschuss vor, dass man die Verleihung des „Ehrenzeichens in Silber“ einführen soll.

GR Doblinger: Es gibt im Gemeinderat Richtlinien für die Ehrenzeichen, warum sollte man diese ändern?

Bgm. Straßl: Die Richtlinien werden nicht geändert – es gibt noch kein silbernes Ehrenzeichen. Es wäre die Einführung eines neuen Ehrenzeichens. Beim Goldenen Ehrenzeichen wird nichts geändert.

AL Grünberger informiert: Das Goldene Ehrenzeichen für 15 Jahre gibt es nur für Feuerwehrkommandanten, Kapellmeister und Rot Kreuz Ortsstellenleiter. Für alle Vereinsobmänner/frauen gibt es das goldene Ehrenzeichen ab 20 Jahren Funktionsdauer.

GR Fuchs: Ich halte von Ehrungen nichts, egal ob ein silbernes Ehrenzeichen geschaffen wird oder nicht. Mir persönlich gibt eine solche Ehrung nichts. Mir ist es egal, ob das silbernen Ehrenzeichen geschaffen wird.

Bgm. Straßl informiert, dass dies im Kulturausschuss besprochen und einstimmig beschlossen wurde.

Weiteres informiert Bgm. Straßl, dass Gemeinderatsmitglieder, die mindestens zwei Funktionsperioden im Gemeinderat tätig waren, das silberne Ehrenzeichen erhalten sollen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Schaffung des „**Ehrenzeichens in Silber**“ der Marktgemeinde Kopfung i.l. gemäß den vorgetragenen Bedingungen beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **20 JA**-Stimmen gegen **5 Stimmenthaltungen** (FPÖ-Fraktion) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 15**Ehrungen durch die Marktgemeinde Kopfung i.l.**

In der Sitzung des Kulturausschusses am 24. Februar 2014 wurde über die Ehrung von Personen, die sich um die Marktgemeinde Kopfung verdient gemacht haben beraten und es werden dem Gemeinderat folgende Personen zur Ehrung und Überreichung einer Auszeichnung vorgeschlagen:

15.1. Ernennung zum Ehrenbürger

Herr **Dr. Franz Berger** wird im Jahr 2014 seine Tätigkeit als Gemeindearzt beenden und in seinen wohlverdienten Ruhestand übertreten. In seiner beruflichen Tätigkeit als Gemeindearzt der Marktgemeinde Kopfung i.l. seit 1.11.1981 hat sich Dr. Franz Berger große Verdienste um die ärztliche Versorgung der Bevölkerung von Kopfung erworben. Auf Grund seiner hervorragenden ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wurde er von vielen Patienten aus dem gesamten Sauwaldbereich konsultiert. Als ausgezeichneter praktischer Arzt, Allgemeinmediziner und Diagnostiker genießt er hohes Ansehen in der Bevölkerung. Weiters ist sein persönlicher Einsatz für die Gründung einer Rot-Kreuz-Ortsstelle Kopfung besonders hervorzuheben. Auch sein Engagement im kulturellen Bereich und für die Gesunde Gemeinde Kopfung soll nicht unerwähnt bleiben.

In Anbetracht dieser vielfältigen Verdienste um die Marktgemeinde Kopfung i.l. und als Zeichen der Wertschätzung soll Herr Dr. Franz Berger zum **Ehrenbürger der Marktgemeinde Kopfung i.l.** ernannt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle Herrn Dr. Franz Berger zum Ehrenbürger der Marktgemeinde Kopfung i.l. ernennen. Der Termin der Verleihungsfeier wird zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

15.2. Ehrenurkunde

Die Gattin von Herrn Dr. Franz Berger, Frau **Helga Berger** stand ihrem Ehemann in den vielen Jahren seiner Tätigkeit als Gemeindefeuerwehrarzt in der Ordination stets hilfreich zur Seite. In ihrer äußerst umsichtigen und freundlichen Art ist und war Frau Helga Berger stets um eine fürsorgliche und menschliche Behandlung der zahlreichen Patienten bemüht.

Zum Zeichen von Dank und Anerkennung für diese langjährige Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung von Kopfung soll Frau Helga Berger eine **Ehrenurkunde der Marktgemeinde Kopfung i.l.** überreicht werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Verdienste von Frau Helga Berger durch die Überreichung einer Ehrenurkunde würdigen. Die Verleihung soll im Rahmen der Ehrenbürgerfeier ihres Ehemanns stattfinden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

15.3. Verleihung Goldenes Ehrenzeichen

Aufgrund der Verleihungsrichtlinien für die Überreichung des „Goldenen Ehrenzeichens“ der Marktgemeinde Kopfung i.l. sollen folgende Personen ausgezeichnet werden:

GR Josef Fischer: Mehr als 3 volle Funktionsperioden im Gemeinderat tätig
Beharding 1 (1973-1979, 1979-1985, 1985-1991, 2009-lfd.)

GR Thomas Klostermann: Mehr als 3 volle Funktionsperioden im Gemeinderat tätig
Glatzing 19 (1985-1991, 1991-1997, 2003-2009, 2009-lfd.)

GVM Johann Sageder: 9 Jahre Kommandant der Freiw. Feuerwehr Kopfung (1993-2002)
Grafendorf 15 3. Funktionsperioden im Gemeinderat tätig
(1999-2003, 2003-2009, 2009-lfd.)
Insgesamt mehr als 20 Jahre Tätigkeit für die Marktgemeinde Kopfung

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Vor Beschlussfassung zu diesem TOP. erklären sich GR Josef Fischer, GR Thomas Klostermann und GVM Johann Sageder gem. § 64 OÖ GemO. 1990 als befangen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Ehrung vorstehender Personen mit dem goldenen Ehrenzeichen der Marktgemeinde Kopfing i.l. beschließen. Die Überreichung der Ehrenzeichen soll im Rahmen der noch festzulegenden Ehrenbürgerfeier stattfinden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

| |
|--|
| 15.4. Verleihung Silbernes Ehrenzeichen |
|--|

Aufgrund der Verleihungsrichtlinien für die Überreichung des „Silbernen Ehrenzeichens“ der Marktgemeinde Kopfing i.l. sollen folgende Personen ausgezeichnet werden:

Hermann Strasser: 10 Jahre Kommandant der Freiw. Feuerwehr Kopfing
Paulsdorf 4a (2003-2013)

Hermann Hamedinger: 13 Jahre Obmann des Kameradschaftsbundes Kopfing
Kopfingerdorf 36 (2000-2013)

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Ehrung vorstehender Personen mit dem silbernen Ehrenzeichen der Marktgemeinde Kopfing i.l. beschließen. Die Überreichung der Ehrenzeichen soll im Rahmen der noch festzulegenden Ehrenbürgerfeier stattfinden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **22 JA-** Stimmen gegen **3 Stimmenthaltungen** (GR Doblinger, GR Fuchs, GR Hamedinger) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 16

Allfälliges

Neueröffnung Friseursalon „Regina“ Magic Hair, Sportplatzstraße 177

Bgm Straßl: Frau Regina Angleitner lädt die Mitglieder des Gemeinderates zur Eröffnung des Friseursalons am 28.03.2014 um 18:00 Uhr sehr herzlich ein.

Asphaltierung der Forststraße zum Wohnhaus Neukirchendorf 2 – Plöckinger

GR Dichtl fragt an, ob bzw. wann die Forststraße zur Liegenschaft Neukirchendorf 2 der Familie Plöckinger asphaltiert wird.

Bgm Straßl berichtet, dass er darüber im Herbst des Vorjahres ein Gespräch mit LR Hiesl geführt hat. Derzeit versucht Bgm. Straßl die Umsetzung dieses Projektes über den Weegerhalteverband. Seitens der Güterwegmeisterei werden demnächst die Grundanrainer zu einem Gespräch eingeladen, da diese dem geplanten Bauvorhaben zumindest zustimmen müssen. Die Kosten der Baumaßnahmen werden etwa 140.000 bis 150.000 EUR betragen. Lt. LR Hiesl könnten eventuell 50% der Baukosten durch eine EU-Förderung finanziert werden.

Bauschutt - Bauhoflagerplatz

GVM Sageder richtet an GR Danninger die Frage, ob der Bauschutt am Bauhoflagerplatz entsorgt wurde.

GR Danninger bejaht dies.

GVM Sageder: Ich ersuche GR Doblinger den Schutt und das Leder, das du seinerzeit von der Fa. Koller zu uns in die Grube im Wald hinein gebracht hast zu entsorgen.

GR Doblinger: Ich habe nichts hineingebracht.

GVM Sageder: Das sagst du heute. Es gibt Zeugen dafür.

GR Doblinger: Du tust mir unrecht – ich habe nichts hineingebracht.

Klimabündnis Veranstaltung / Aktion Kopfung bleibt sauber

GR Fuchs berichtet dass er und Frau GR Zahlberger an der Klimabündnis-Veranstaltung in Eferding teilgenommen haben. Es waren auch Vorträge dabei die auch für Kopfung sehr interessant wären. Am 12. April findet wieder die Aktion „Kopfung bleibt sauber“ statt. Die GR-Mitglieder werden ersucht, an dieser Aktion teilzunehmen.

ÖBB Schnupperticket

GR. Zahlberger fragt an, ob es das ÖBB-Schnupperticket in der Gemeinde zum Ausleihen schon gibt.

Bgm. Straßl berichtet, dass 2 ÖBB-Schnuppertickets ab Mai 2014, versuchsweise für ein halbes Jahr, zu einem Preis von EUR 6,-- für die Strecke Schärding – Linz beim Gemeindeamt ausgeliehen werden können.

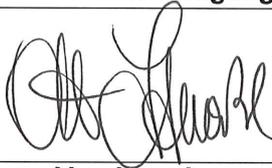
Autobuslinie Andorf – Kopfung - Rasdorf

Bgm Straßl berichtet, dass es gestern eine Gesprächsrunde mit LR Entholzer bezüglich einer Autobuslinie zwischen Andorf und Kopfung gab. Die Aussichten für das Zustandekommen dieser Buslinie schauen gut aus. Die Fahrzeiten sollen auch an die ÖBB-Fahrzeiten nach Passau und Linz gekoppelt werden.

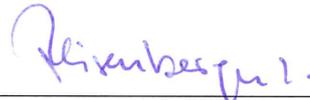
Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 22:25 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung** vom **06.02.2014** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)



Vorsitzender
Bgm. Otto Strauß



Schriftführer
Lothar Reisenberger

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

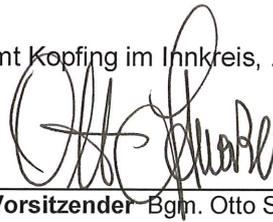
Es wird **hiermit vermerkt**, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am **29. April 2014**

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde

*) *Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, **29. April 2014**

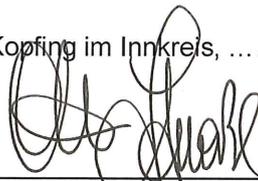


Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

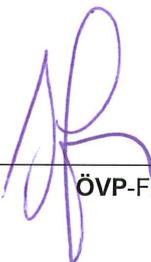
Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, **25. April 2014**



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion